

hinundweg

Das Magazin des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar



Immer
kostenlos:
als Abo, im Web
und als App.

Mediadaten 2017

Preisliste Nr. 14, gültig ab 1. Januar 2017

Einfach ankommen



Allgemeine Daten

Herausgeber

Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH
(VRN GmbH)
Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (URN GmbH),
B1, 3-5
68159 Mannheim

Verantwortlich

VRN GmbH
Beate Siegel
Telefon: 0621.10770-139
E-Mail: b.siegel@vrn.de

Anzeigenmarketing

SIGNUM communication
Werbeagentur GmbH
Lange Rötterstraße 11
68167 Mannheim

Ansprechpartner Anzeigen

Caroline Westenhöfer
Telefon: 0621.33974-112
Fax: 0621.33974-20
E-Mail: westenhoefer@signum-web.de

Erscheinungsweise

Vier Mal pro Jahr

Heftformat

214 mm × 275 mm

Verarbeitung

Rückendrahtheftung

Umfang

Mindestens 24 Seiten

Druckauflage

HIN UND WEG erscheint mit einer Mindestauflage von 65.000 Exemplaren und ist damit das regionale Magazin mit der größten Reichweite im Verbundgebiet des VRN.

Beilagen, Beihefter, Einkleber

Informationen und Preise auf Anfrage

Agenturprovision

15 %

Datenformat

PDF-Dateien in Druckauflösung, zu verwendendes Profil: ISO_coated_v2_300
Detaillierte Informationen liegen der Auftragsbestätigung bei.

Zahlungsbedingungen

Zahlbar sofort mit Erscheinen der Werbeanzeige ohne Abzug. Bei Bankeinzug und Vorkasse gewähren wir 3 % Skonto.

Bankverbindung

Volksbank Kur- und Rheinpfalz eG
BLZ: 547 900 00
Kto.-Nr.: 5 197 600
USt-ID-Nr.: DE 143 867 709

Geschäftsbedingungen

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe Seite 6/7).

Bereits veröffentlichte Ausgaben sind online unter folgendem Link verfügbar:
www.vrn.de/hinundweg



HIN UND WEG ist das Magazin für die Menschen im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN). Es informiert mit interessanten Nachrichten und Hintergründen über den öffentlichen Nahverkehr in der Region, unterhält mit spannenden Reportagen und gibt Tipps für Ausflüge und Veranstaltungen im gesamten Verbundgebiet. Die rund 3.500 Abonnenten und über 60.000 Gelegenheitsleser schätzen HIN UND WEG als nützliche Quelle für Informationen aus erster Hand und die kritische Auseinandersetzung mit Themen, die Fahrgäste aller Altersgruppen gleichermaßen bewegen.

Im Fokus der Berichterstattung stehen stets Menschen aus der Region und Ereignisse, die bewegen. Dabei hat das Magazin immer die Leser im Blick und versorgt sie mit unterhaltsamen, informativen und spannenden Aspekten zu

den Protagonisten und Veranstaltungen sowie den Informationen zum passenden Nahverkehrsangebot.

In jeder Ausgabe von HIN UND WEG lädt ein Gewinnspiel mit hochwertigen Preisen zum Mitmachen ein. Der Rücklauf für das Gewinnspiel liegt in jedem Heft bei rund 1.200 Zuschriften, also rund zwei Prozent der verteilten Auflage.



Ergänzend zum gedruckten Magazin ist HIN UND WEG sowohl als Browser-Version im Internet verfügbar, als auch als kostenlose App für Apple- und Android-Tablets sowie Amazon Kindle. Damit gelangen Leser direkt zur weiterführenden Information, Werbepartnern oder ergänzenden Inhalten. Weitere Informationen auf Anfrage.

Verbreitungsgebiet



Distribution:

Die Mindestauflage von HIN UND WEG beträgt 65.000 Exemplare. Die Zeitschrift wird kostenlos im VRN-Verbundgebiet und in den angrenzenden Tarifgebieten verteilt. Die Vertriebswege sind folgende:

- Zustellung per Post an Abonnenten
- Displaygestützte Auslage in Bahnhöfen, bei Verkehrsunternehmen, Kommunen sowie in öffentlichen (kulturellen) Einrichtungen und Freizeitparks
- Auslage in Geschäften, Arztpraxen, Apotheken und Vorverkaufsstellen in größeren Städten und Gemeinden
- Verteilung in der S-Bahn

Termine, Formate und Preise

Termine

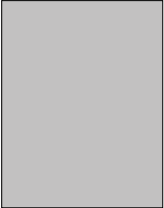
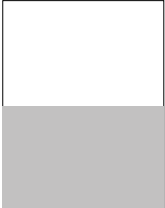
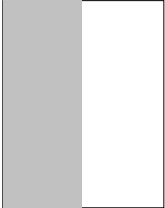
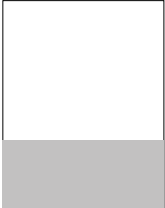
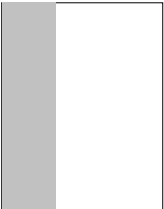
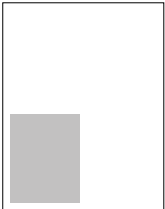
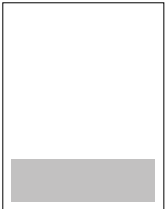
Ausgabe 1/2017	Anzeigenschluss:	10.01.2017
	Druckunterlagenschluss:	25.01.2017
	Erscheinungstermin:	01.03.2017
Ausgabe 2/2017	Anzeigenschluss:	05.04.2017
	Druckunterlagenschluss:	24.04.2017
	Erscheinungstermin:	01.06.2017
Ausgabe 3/2017	Anzeigenschluss:	13.07.2017
	Druckunterlagenschluss:	28.07.2017
	Erscheinungstermin:	01.09.2017
Ausgabe 4/2017	Anzeigenschluss:	11.10.2017
	Druckunterlagenschluss:	26.10.2017
	Erscheinungstermin:	01.12.2017

Sonderkonditionen

Umschlagseiten	U2 3.160,- €
	U3 2.890,- €
	U4 3.160,- €

Rabatte	zwei Anzeigen 5 %
	drei Anzeigen 10 %
	vier Anzeigen 15 %

Anzeigenformate und -preise (Farbe: 4C Euroscala)

			
1/1 Seite innen A: 214 × 275 mm 2.750,- €	1/2 Seite quer A: 214 × 135 mm 1.450,- €	1/2 Seite hoch A: 105 × 275 mm 1.450,- €	1/3 Seite quer A: 214 × 90 mm 950,- €
			
1/3 Seite hoch A: 72 × 275 mm 950,- €	1/4 Seite hoch SP: 93 × 118 mm 610,- €	1/4 Seite quer SP: 191 × 57 mm 610,- €	

Alle Preise zzgl. MwSt.

A: Anschnittformat (+ 5 mm Beschnittzugabe umseitig)

SP: Satzspiegelformat (weitere auf Anfrage)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

Diese Bedingungen der SIGNUM communication Werbeagentur GmbH, Lange Rötterstraße 11, 68167 Mannheim (nachfolgend „SIGNUM“ genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt SIGNUM nicht an, es sei denn, SIGNUM hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Leistungen von SIGNUM im Rahmen der Schaltung von Anzeigen in „HIN UND WEG – das Kundenmagazin des VRN“. Die vorliegenden Bedingungen gelten gleichfalls für alle künftigen Anzeigengeschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, und gelten auch dann, wenn SIGNUM in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag dem Auftraggeber gegenüber vorbehaltlos ausführt. Anbieter des Werbemediums ist der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH). SIGNUM gibt Auftraggebern die Möglichkeit, in dem o. g. Werbemedium Werbung zu schalten.

2. Anzeigenauftrag

Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden Bedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeige(n) eines Auftraggebers (Werbetreibenden) zum Zweck der Verbreitung in dem o. g. Werbemedium. Ein Vertrag über die Schaltung von Werbung kommt erst durch die schriftliche Bestätigung (auch per E-Mail) durch SIGNUM zustande. Zusätzliche mündliche Vereinbarungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung oder per E-Mail durch SIGNUM gültig.

3. Bestimmte Ausgaben

Aufträge über Anzeigen, die ausschließlich in bestimmten Nummern, Ausgaben oder an bestimmten Stellen veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig bei SIGNUM eingehen, dass der Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss benachrichtigt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.

4. „Anzeige“

Anzeigen, die wegen ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, werden mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

5. Kündigung

Die Kündigung eines Werbeauftrags bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragsparteien zwei Wochen zum offiziellen Datenanlieferungstermin. Datenanlieferungstermin ist der Termin, zu dem der Auftraggeber gemäß vertraglicher Vereinbarung SIGNUM die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen hat.

6. Ablehnung

SIGNUM behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Auftrages – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen, wenn ihr Inhalt gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder wenn die Veröffentlichung für SIGNUM unzumutbar ist. Das gilt auch für den Fall, dass Anzeigenmotive Konkurrenzprodukte von VRN GmbH benennen und bewerben. SIGNUM kann die Durchführung eines solchen Auftrags verweigern oder die Änderung des Anzeigenmotivs durch den Auftraggeber verlangen. Die entsprechenden Bedenken teilt SIGNUM dem Auftraggeber unverzüglich mit.

7. Anzeigentext

Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes sowie die einwandfreie Verwertbarkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten ist der Auftraggeber verantwortlich.

8. Mängel

Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, fehlerhaftem oder unvollständigem Erscheinen der Anzeige Anspruch auf Minderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, dies aber nur soweit der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt SIGNUM eine zur Nachbesserung gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut mit Mängeln behaftet, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Minderung oder Stornierung. Schadensersatzansprüche beschränken sich auf Er-

satz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens SIGNUM, ihres gesetzlichen Vertreters und ihrer Erfüllungsgehilfen. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – binnen zwei Wochen nach Erscheinen der Werbeanzeige geltend gemacht werden. Weitere Ersatzansprüche, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen. Es stellt keinen Mangel dar, wenn das gebuchte Magazin nicht zum angegebenen Zeitpunkt erscheint. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber weder das Recht, den Anzeigenauftrag zu stornieren, noch Anspruch auf Schadensersatz. Sollte eine Ausgabe ausfallen, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Abdruck der Anzeige zum nächstmöglichen Erscheinungstermin verlangen.

9. PDF-Datei und Genehmigung zur Veröffentlichung

Auf Wunsch liefert SIGNUM eine PDF-Datei zur Kontrolle von Stand und Vollständigkeit. Der Auftraggeber verantwortet die Richtigkeit der zurückgesandten PDF-Datei. SIGNUM berücksichtigt alle Korrekturen, die innerhalb der bei Übersendung der PDF-Datei gesetzten Frist mitgeteilt wurden. Sendet der Auftraggeber die PDF-Datei nicht innerhalb der gesetzten Frist zurück, so gilt die Genehmigung zur Veröffentlichung als erteilt.

10. Datenanlieferung

Bei nicht ordnungsgemäßer, namentlich bei verspäteter Anlieferung der Daten oder nachträglicher Änderung der angelieferten Daten durch den Auftraggeber übernimmt SIGNUM keine Gewähr für die vereinbarte Verbreitung des Werbemittels. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vollständige, einwandfreie und geeignete Werbemittel rechtzeitig vor der Schaltung anzuliefern. Die Pflicht beider Vertragsparteien zur Aufbewahrung des Werbemittels endet drei Monate nach dessen letzter Verbreitung. Kosten, die SIGNUM oder dem Anbieter des Mediums durch vom Auftraggeber ausdrücklich gewünschte oder zu vertretende Änderungen des Werbemittels entstehen, trägt der Auftraggeber. Im Fall der Überschreitung des Datenanlieferungstermins durch den Auftraggeber hat SIGNUM einen Anspruch auf die komplette vereinbarte Vergütung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

11. Rechte

Der Auftraggeber sichert zu, dass er alle zur Schaltung des Werbemittels erforderlichen Rechte besitzt. Dies gilt insbesondere für das Presse-, Wettbewerbs- und Urheberrecht. Der Auftraggeber hält SIGNUM und den Anbieter des Mediums von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen ergeben. Dies gilt auch für die Kosten einer eventuell erforderlichen Rechtsverteidigung (Anwalts- und/oder Gerichtskosten). Der Auftraggeber ist verpflichtet, SIGNUM und den Anbieter nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten zu unterstützen. Der Auftraggeber überträgt SIGNUM und dem Anbieter sämtliche zum Einsatz des Werbemittels in Print-Medien erforderlichen Urheber-, Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und Bearbeitung, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem zur Erledigung des Auftrags nötigen Umfang. Die genannten Rechte werden in sämtlichen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Schaltung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen der Print-Medien.

12. Gewährleistung

Im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen gewährleisten SIGNUM und der Anbieter des Mediums die nach dem jeweiligen Stand der Technik bestmögliche Wiedergabe.

13. Leistungsstörung

Unterbleibt die Erledigung eines Auftrags aus Gründen, die SIGNUM nicht zu vertreten hat, etwa wegen Rechenerausfalls, höherer Gewalt, Streiks, behördlicher Anordnungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich Dritter (z. B. externer Netzbetreiber oder Dienstleister) oder aus vergleichbaren Gründen, so wird die Durchführung nach Möglichkeit nachgeholt. Der Vergütungsanspruch von SIGNUM bleibt bestehen.

14. Haftung

SIGNUM haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit SIGNUM keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Gegenüber Unternehmern haftet SIGNUM auch bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. SIGNUM ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen auf Beeinträchtigung der Rechte Dritter zu prüfen.

15. Preisliste

Es gilt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung veröffentlichte Preisliste. Eine Änderung der Preise bleibt vorbehalten. Bei von SIGNUM bestätigten Aufträgen werden Preisänderungen allerdings nur wirksam, wenn SIGNUM diese mindestens einen Monat vor Veröffentlichung des Werbemittels ankündigt. Preiserhöhungen berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt. Das Rücktrittsrecht muss binnen 14 Tagen nach Erhalt der Preismitteilung ausgeübt werden. Nachlässe bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Agenturen und sonstige Mittler sind verpflichtet, sich in Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit Werbetreibenden an die Preisliste zu halten. Sie dürfen die von SIGNUM gewährte Mittlungsvergütung ihrem Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergeben.

16. Fälligkeit der Vergütung

Sofern der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Vergütung zum Zeitpunkt des Erscheinens der Werbeanzeige fällig.

17. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber einen pauschalen Verzugszins in Höhe von jährlich acht Prozent über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von jährlich zehn Prozent. SIGNUM kann für die Dauer des Verzugs die Ausführung des Werbeauftrags aussetzen und für künftige Schaltungen Vorauszahlung verlangen. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungs-

fähigkeit des Auftraggebers, so kann SIGNUM noch während der Laufzeit eines Werbeauftrags ungeachtet des ursprünglichen Zahlungsziels die Schaltung weiterer Werbemittel vom Ausgleich offener Rechnungsbeträge und von der Vorauszahlung künftiger Schaltungen abhängig machen. Durch Auslandsüberweisungen anfallende Kosten trägt der Auftraggeber.

18. Sonstiges

Auf Wunsch liefert SIGNUM zusammen mit der Rechnung zwei Anzeigenbelege von „HIN UND WEG“. Die Kosten der Anfertigung bestellter Dateien trägt der Auftraggeber ebenso wie von ihm zu vertretende erhebliche Änderungen des ursprünglichen Auftragsauftrags.

19. Vertragsänderungen oder -ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen ebenso wie Nebenabreden zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen der vorliegenden Schriftformklausel.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem auf diesen Bedingungen basierenden Vertrag ist der Geschäftssitz von SIGNUM, zurzeit Mannheim. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

SIGNUMCOMMUNICATION

Lange Rötterstraße 11
68167 Mannheim
Telefon: 0621.33 974-112
Fax: 0621.33 974-20